

besondere entspricht es dem Sinn und Geist des Gesetzes, den Gläubiger in allen Fällen zu verhalten, sich schon im Betreibungsbegehren darüber auszusprechen, einerseits was für eine Schuld er eintreiben will und andererseits ob er eine Haftung des ganzen Vermögens oder nur eine solche des Sondergutes behauptet. Nur dann ist es möglich, dass die betriebene Schuldnerin durch Erhebung des Rechtsvorschlages gegen den Zahlungsbefehl diese Behauptungen des Gläubigers bestreiten und sie dadurch im Vorverfahren zur Abklärung bringen kann, sodass dann für das eigentliche Exekutionsverfahren feststeht, auf welche Gegenstände es sich zu erstrecken hat. (Vergl. in diesem Sinne GmÜR N. 11 zu Art. 207 ZGB; N. 12 zu Art. 208 ZGB.)

3. — Geht man im vorliegenden Falle von diesen Grundsätzen aus, so ergibt sich, dass das Betreibungsamt Rorschach mit Recht dem vom Rekursbeklagten gestellten Fortsetzungsbegehren keine Folge gegeben hat, weil das Betreibungsbegehren bezw. der Zahlungsbefehl den in der vorstehenden Erwägung genannten Erfordernissen nicht entsprach. Der Zahlungsbefehl Nr. 2935 des Betreibungsamtes Herisau ist daher aufzuheben. Demnach hat der Rekursbeklagte gegen die Rekurrentin ein neues Betreibungsverfahren einzuleiten, wobei er im Betreibungsbegehren anzugeben hat, ob er für eine Voll- oder für eine Sondergutsschuld betreibt und ob er auf das ganze Vermögen oder nur auf das Sondergut greifen will.

Demnach erkennt die Schuldbetreib.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen.

39. Auszug aus dem Entscheid vom 27. September 1918 i. S. Dreher.

Art. 11. SchKG. Der Erwerb gepfändeter Sachen an einer Steigerung durch denjenigen, der ihren Wert bei der Pfändung als Sachverständiger geschätzt hat, ist zulässig.

...Allerdings ist nach Art. 11 SchKG den Beamten und Angestellten des Betreibungsamtes und des Konkursamtes untersagt, für ihre Rechnung über eine vom Amte einzutreibende Forderung oder einen von ihm zu verwerthenden Gegenstand mit irgend jemandem Rechtsgeschäfte abzuschliessen, und dieses sog. Selbstkontrahierungsverbot erstreckt sich auch auf das bloss vorübergehend angestellte Hülfspersonal (AS 36 I S. 97*). Allein es richtet sich gegen diese Personen doch immer nur in ihrer Eigenschaft als Träger und Ausübende staatlicher Funktionen, und zwar in dem Sinne, dass ein allfälliger Missbrauch der ihnen damit verliehenen Machtvollkommenheit zu persönlichen Zwecken verhindert werden soll. Es trifft daher auf den vorliegenden Fall nicht zu. Denn die Mitwirkung des nach Art. 97 SchKG beigezogenen Schätzungsexperten an der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens beschränkt sich auf die Vornahme eines Augenscheines über die zu schätzenden Gegenstände und auf die Abgabe eines Gutachtens über deren Wert. Die Schätzung selbst als betreibungsrechtliche Amtshandlung im Sinne des Art. 97 SchKG wird vom Betreibungsbeamten vorgenommen. Der Sachverständige liefert ihm bloss die nötigen Grundlagen dazu. Soweit ihm zur Erfüllung dieser Aufgabe besondere Rechte und Pflichten des öffentlichen Rechts übertragen werden, erlöschen sie jedenfalls mit der Abgabe des Expertenbefundes. Der Staat ist nicht befugt, ihn darüber hinaus in seiner Bewegungsfreiheit einzuschränken und ihn von der Teilnahme an der Versteige-

*Sep.-Ausg. 13 Nr. 5.

zung der von ihm begutachteten Gegenstände auszu-schliessen. Eine derartige Ausdehnung des in Art. 11 SchKG aufgestellten Verbotes würde sich höchstens dann rechtfertigen, wenn seine Stellung und Tätigkeit es dem Experten ermöglichen würden, das Resultat der Steigerung zu seinen Gunsten zu beeinflussen, indem er in der Absicht, die ihm zur Begutachtung überwiesenen Sachen bei der Steigerung zu erwerben, deren Wert zu niedrig ansetzte. Dass aber anfechtbare Spekulationen dieser Art nicht zum Ziele zu führen vermögen, dafür bietet die Öffentlichkeit der Steigerung genügend Gewähr, indem sie stets die Konkurrenz anderer Sachverständiger ermöglicht.

Demnach erkennt die Schuldbetreib. u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

40. Arrêt du 1^{er} octobre 1918 dans la cause Avril.

Art. 92 LP. Insaisissabilité d'une marque de fabrique.

Vu le procès-verbal de cette saisie, aux termes duquel l'Office des Poursuites de Berne a, sur délégation de celui de Genève, saisi au Bureau fédéral de la propriété intellectuelle à Berne, une marque de fabrique « Grammont » enregistrée par Duboin sous n° 38582 ;

Attendu que la doctrine (voir JAEGER, *Komment. ad art. 92 LP* p. 253 al. 2 ; DUNANT, *Traité des marques de fabrique* 115 p. 197 ; BLUMENSTEIN, *Handbuch des Betreibungsrechts* p. 626 note 17) est unanime pour considérer comme inadmissible la saisie d'une marque de fabrique, quand celle-ci ne porte pas en même temps sur l'ensemble du commerce du débiteur ;

Adoptant au surplus les motifs de l'arrêt dont est recours.

La Chambre de Poursuites et des Faillites prononce :
Le recours est écarté.

41. Entscheid vom 3. Oktober 1918

i. S. Konkursverwaltung der Leih- und Sparkasse Eschlikon.

Art. 260 SchKG. Legitimation zur Stellung eines Abtretungs-begehrens. Unzulässigkeit eines Begehrens um Abtretung von Pfandrechten allein und zwar auch dann, wenn die Masse nur die Forderung nicht aber das Pfandrecht geltend gemacht hat. Verweisung der Gläubiger auf die Verantwortlichkeitsklage.

A. — Mit Zuschrift vom 17. März ersuchten Frau Witwe Schiltknecht und Genossen unter Bezugnahme auf eine im Volksblatt vom Hörnli am 17. März erschienene Publikation das Konkursamt Münchwilen als Konkursverwaltung im Konkurs über die Leih- und Sparkasse Eschlikon um Abtretung folgender Rechtsansprüche :

1. gegenüber der Konkursmasse Konrad Stücheli: Abtretung der Rechte der Konkursmasse der genannten Kasse betreffend Verpfändung von Maschinen, Mobiliar, Vieh, Vorräte, etc. zu Gunsten der letztern ;

2. gegenüber der Nachlassmasse des J. C. Schönenberger in Freudenu bei Wil Abtretung der Rechte :

a) aus der Bürgschaftsverpflichtung des Sohnes Otto Schönenberger ;

b) auf die sämtlichen Faustpfänder, welche J. C. Schönenberger der Leih- und Sparkasse Eschlikon bestellt habe, inbegriffen die dem Schuldner Schönenberger zum Zwecke der Erhebung eines Faustpfanddarlehens gegen Revers ausgehändigten Faustpfandtitel, eventuell deren Gegenwert ;

c) auf die von Schönenberger der Leih- und Sparkasse abgetretenen Buchguthaben laut Abtretungsurkunde.

In der Folge wurden über dieses Begehren zwischen dem Vertreter der Rekursbeklagten, Rechtsanwalt Dr. H. und der Konkursverwaltung während längerer Zeit Unterhandlungen gepflogen, indem diese den Standpunkt